

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 47

Ausgegeben Oppeln, den 20. November 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit derjenigen militärischen Deutschen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten, S. 417; Ermächtigung von im Auslande praktizierenden Ärzten zur Ausstellung von Tauglichkeits-Attesten für den Militärdienst, S. 417; Geschäfte der Zivilvorstehenden der Erbkommmissionen in den Städten Frankfurt a. D., Bromberg und Erfurt, S. 418; Polizeiverordnung, betr. die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen, sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen, S. 418; Bekämpfung der Reblaus, S. 419; Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, S. 419; Bildung des Standesamtsbezirks Elgerh, Kreis Pleß, S. 419; vacante katholische Pfarrei Pogrzebin, S. 419; Bestellung des Gutsbesizers Franz Gach in Rosowadze als Aufseher des Leichschonreviers an der Krempaer Schleuse, S. 419; Verlegung eines Viehmarktes in Tarnowitz, S. 420; Schluß von offenen Verkaufsstellen in Beuthen, S. 420; Enteignung zur Anlage eines zweiten Ueberholungsgleises auf Bahnhof Slawentzsch, S. 420; Schulferien im Jahre 1909, S. 420; Eröffnung des Fürstentumstages bei der D.S. Fürstentums-Landschaft für den Weihnachtstermin 1908, S. 420; desgl. bei der Breslau-Brieger Fürstentums-Landschaft, S. 421; Vorstandsmitglieder des oberchleisischen Knappschaftsvereins, S. 421; Viehseuchen, S. 421; Personalnachrichten, S. 421.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

878. Bekanntmachung,
betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über
die Tauglichkeit derjenigen militärischen Deutschen,
welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa
aufhalten.

An Stelle des Königlich preussischen Stabsarztes a. D. Dr. Brede, der seinen Wohnsitz in Davos und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. med. F. Jessen in Davos-Platz auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1 a bis c daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärischen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten.

Berlin, den 23. August 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

gez. Just.

Bekanntmachung

vom 6. September 1908, betreffend die Ermächtigung von im Auslande praktizierenden Ärzten zur Ausstellung von Tauglichkeits-Attesten für den Militärdienst.

Dem praktischen Arzte Dr. Martin Bachhaus in San Bernhardino ist auf Grund des § 42

Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a—c daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Paraguay haben.

Die dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Wilhelm Deltus in Buenos Aires an Stelle des beurlaubten Dr. Th. Sachmann auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung erteilte Ermächtigung zur Untersuchung militärpflichtiger Deutschen in Argentinien, Uruguay oder Paraguay ist bis zum 20. April 1909 verlängert worden.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Wagner seinen Wohnsitz in Odesa aufgegeben hat, ist die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärischen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben, zurückgezogen worden.

Nachdem der praktische Arzt Dr. Prowe seinen Wohnsitz in Guatemala aufgegeben hat, ist die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1 a—c der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costa Rica haben, zurückgezogen worden.

Berlin, den 6. September 1908.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung

vom 6. September 1908, betreffend die Geschäfte der Zivilvorstehenden der Erstkommisionen in den Städten Frankfurt a./O., Bromberg und Erfurt.

Die Geschäfte der Zivilvorstehenden der Erstkommisionen sind übertragen worden:

1. für den Stadtkreis Frankfurt a./O. dem Stadtrat Bauer daselbst an Stelle des verstorbenen Stadtrats Lang,
2. für den Stadtkreis Bromberg dem Stadtrat Metzger daselbst an Stelle des Oberbürgermeisters und
3. für den Stadtkreis Erfurt dem Stadtrat Wallis daselbst an Stelle des Oberbürgermeisters.

Berlin, den 6. September 1908.

Der Minister des Innern.

I a. XXIII. 4353.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

879. Polizeiverordnung,

betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen, sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1. Für die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chausseestrecke zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß von der Beförderung eines Dampfpfluges mindestens 24 Stunden vor ihrer Ausführung dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerelaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 2. Die Breite der Lokomotiven darf 3 Meter nicht überschreiten. An jeder Lokomotive muß ihr Gewicht angegeben sein. Diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven sind nur zulässig, wenn die

aufgenieteten Taschen höchstens 20 Millimeter stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Zentimetern den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 3. Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven dürfen nicht Spur halten.

An die Lokomotiven dürfen nur solche Fahrzeuge oder Geräte angehängt werden, welche unmittelbar zum Betriebe des Dampfpfluges gehören.

Das Anhängen von mehr als zwei Fahrzeugen oder Geräten ist verboten. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von drei Fahrzeugen oder Geräten erteilt werden.

§ 4. Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfpflugtransportes darf ein Kilometer in zehn Minuten nicht übersteigen.

Der Transport muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß er gehalten werden. Ebenso wenn die Bedienungsmannschaft bemerkt oder durch Zurufe oder Zeichen darauf aufmerksam gemacht wird, daß durch den Transport die Gefahr des Scheuwerdens von Tieren herbeigeführt wird.

§ 5. Zur Bedienung eines Transportes müssen bei einer Lokomotive vier, bei zwei Lokomotiven fünf Personen vorhanden sein, von denen je eine der Lokomotive vorausgehen und nötigenfalls den mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß.

§ 6. Während der Beförderung eines Dampfpfluges ist die Benutzung der Lokomotivpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblafen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschkasten der Lokomotiven müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 7. Der Verkehr mit Dampfpflügen ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle und unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Lokomotiven wie die zugehörigen Fahrzeuge mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche

an der Lokomotive vorn und am letzten Gefährt des Zuges hinten angebracht werden.

§ 8. Der Betrieb von Dampfpflügen in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist innerhalb einer Entfernung von 25 Metern nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilseleistung bei dem Passieren mit Pferden oder Vieh,
2. auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder eines Passanten, welcher Pferde führt, fährt oder rettet, oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M. bestraft.

§ 10. Durch die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung eines Dampfpfluges wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Transport dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadensersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 11. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 31. Januar 1887 hinsichtlich der Dampfpflüge aufgehoben.

Breslau, den 20. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Zedlitz und Trützschler.

I. c. XIII. 7029.

880. Verordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz, als Verpackungsmaterial ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe des § 10 Nr. 2 und § 11 Nr. 1 des Reichsgesetzes bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 2. November 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Zedlitz und Trützschler.

D. P. I. 10704. — Ia. X. 1423.

881. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. E. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. E. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet wie folgt:

Der § 6 Absatz 1 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 9. März 1896 (Amtsblatt der Regierung in Breslau Seite 120 ff., in Oppeln Seite 78 ff., in Liegnitz Seite 60 ff.) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 13. November 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Zedlitz und Trützschler.

D. P. I. 11336. — I. c. XV. 13762.

882. Bekanntmachung. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) bestimme ich hiermit:

Die Gemeinde Elgoth, Kreis Pleß, scheidet am 1. Januar 1909 aus dem Standesamtsbezirk Petrowitz, zu dem sie bisher gehörte, aus und bildet von diesem Tage an einen Standesamtsbezirk für sich.

Breslau, den 5. November 1908.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

E. Himmelpfennig.

D. P. I. 11706. Id. VII. 8363.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

883. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Bogrzebin, Kreis Ratibor, ist infolge Verziehung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 9. November 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Küster.

II. C. II 2600.

884. An Stelle des Schleusenmeisters Gottschalk ist der Gutsbesitzer Franz Gach in Roswag als Aufseher des Reichshonreviers an der Krempa'er

Schleuse, im Kreise Groß-Strehlitz, von mir bestellt worden.

Oppeln, den 11. November 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

I. a. X. 1263.

885. Der für Tarnowitz auf den 25. November d. Js. angelegte Viehmarkt wird auf den 16. Dezember 1908 verlegt.

Oppeln, den 11. November 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

I. G. XV. 13438.

886. Bekanntmachung. Nachdem für die Stadt Beuthen ausschließlich des Stadtbezirks Schwarzwald und für die Gemeinde Rohberg beantragt worden ist, auf Grund des § 139 f der Gewerbeordnung anzuordnen, daß die offenen Verkaufsstellen für folgende Geschäftszweige:

Altwaren-, Galanteriewaren-, Blumen-, Buch- und Papier-Handlungen, Manufaktur- und Damenkonfektions-Geschäfte, Delikatessen-, Drogen-, Farben-, Seifen-, Eisen-, Haus- und Küchengeräte-, Getreide- und Mehl-, Herrenartikel- und Pelzwaren-Handlungen, Herrenkonfektions-Geschäfte und Tuchhandlungen, Kolonialwaren-, Möbel-Handlungen und Dekorations-Geschäfte, Musikalien- und Instrumente-Handlungen, Posamentier-, Tapissier- und Damenputz-Geschäfte, Reinigungsanstalten und Färbereien, Schuh- und Leder-, Uhren- und Goldwaren-, Viktualien-, Wäsche-, Weiß- und Wollwaren-, Zigarren-Handlungen, Konfitüren-Geschäfte, Gummi- und Bandagen-Geschäfte,

an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen sein müssen, habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Beuthen zum Kommissar für Beuthen und Rohberg zwecks Feststellung der Zahl der Beteiligten und Herbeiführung der Abstimmung bestellt.

Oppeln, den 14. November 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.
Jordan.

I. G. XV. Nr. 13245.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

887. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Anlage eines zweiten Ueberholungs-gleises auf Bahnhof Elawentz zu enteignenden Teilstücke des Rittergutes Blatt 39 Elawentz, Kartenblatt 2,

Parzellen Nr.	75/13	in Größe von	29 ar 91 qm,
"	"	76/13	" " " 2 " 61 "
"	"	77/13	" " " 6 " 57 "
"	"	78/13	" " " 7 " 57 "
"	"	79/13	" " " 1 " 56 "

im Eigentume Seiner Durchlaucht des Fürsten Christian Kraft zu Hohenlohe-Dehringen auf Elawentz, Kreis Cosel, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 1. Dezember 1908,
Nachmittag 3 1/2 Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 13. November 1908.

Der Enteignungskommissar.

Behrend,
Regierungsrat.

I. G. XXI. 12057. II.

888. Die Ferien für das Jahr 1909 sind von uns wie folgt festgesetzt worden:

1. Osterferien.

Schulschluß: Dienstag, den 30. März,

Schulanfang: Freitag, den 16. April.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, den 28. Mai,

Schulanfang: Freitag, den 4. Juni.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Freitag, den 2. Juli,

Schulanfang: Freitag, den 6. August.

4. Herbstferien.

Schulschluß: Freitag, den 1. Oktober,

Schulanfang: Dienstag, den 12. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Dienstag, den 21. Dezember,

Schulanfang: Dienstag, den 4. Januar.

Breslau I, den 4. November 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Schau mburg.

870. Bekanntmachung. Bei der Ober-schlesischen Fürstentums-Landschaft wird der Fürstentumstag für den **Weihnachtsstermin 1908** am **17 ten Dezember** eröffnet.

Die Einzahlung der Pfandbriefszinsen hat stattzufinden bis zum 24. Dezember, die Einlösung fälliger Zinscheine erfolgt vom 28. Dezember ab und zwar in den Stunden von 9 bis 1 Uhr.

Die Zinscheine sind mit Verzeichnissen vorzulegen, wozu unsere Kasse Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Zahlungen können auf das Reichsbank-Girokonto der Landschaftskasse geleistet werden.

Natibor, den 6. November 1908.

Oberschlesische Fürstentums-Landschaft.

Graf von Büdler-Burghaus.

889. Bekanntmachung. Bei der Breslau' Brieger Fürstentumslandschaft beginnt der diesjährige Weihnachts-Fürstentumstag

am 9. Dezember cr., Vormittags 11 Uhr.

Zur Einzahlung der Pfandbriefs- und Darlehnszinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und Zinscheine der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 24. Dezember cr. jedoch mit Ausschluß des 10. Dezember cr. von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr bestimmt.

Am letztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Deposital- und Kassenrevision geschlossen.

Am 24. Dezember cr. werden nur bis 11 Uhr vormittags Zahlungen angenommen.

Die Einlösung der Zinscheine erfolgt vom 28. Dezember cr. ab von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Die Zinscheine sind zu verzeichnen.

Formulare hierzu werden in der Kasse verabfolgt.

Breslau, den 12. November 1908.

Breslau-Brieger-Fürstentumslandschaft.
von Spiegel.

890. Bekanntmachung. Gemäß § 116 der Satzung wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vorstand des Oberschlesischen Knappschaftsvereins in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1909 aus folgenden Personen gebildet wird:

a) ordentliche Mitglieder:

1. Königlich-Preussischer Berg- und Hüttenrat Richard Remy zu Elpide, Vorsitzender;
2. Königlich-Preussischer Berg- und Hüttenrat Ernst Wiggert zu Zabrze, erster stellvertretender Vorsitzender;
3. Königlich-Preussischer Berg- und Hüttenrat Gustav Williger zu Rattowitz, zweiter stellvertretender Vorsitzender;
4. Königlich-Preussischer Berg- und Hüttenrat Ewald Hilger zu Schloß-Siemienowitz;
5. Königlich-Preussischer Berg- und Hüttenrat Anton Uthemann zu Balenke;
6. Aufseher Franz Jolthys zu Zaborze B;
7. Kesselaufseher Johann Golombowski zu Königshütte;

8. Oberhauer Michael Oton zu Janow;
9. Hüttenaufseher Valentin Piontek zu Gleiwitz;
10. Kesselaufseher Leopold Theimert zu Königshütte;

b) erste Ersatzmänner:

1. Bergwerksdirektor Emil Dosz zu Schwientochlowitz;
2. Bergwerksdirektor Konrad Keil zu Zabrze;
3. Oberbergwerksdirektor Richard Lüd zu Laurahütte;
4. Bergassessor Franz Bieler zu Ruda;
5. Generaldirektor Alfred Scheller zu Hohenlohehütte;
6. Drittelführer Emil Gabor II zu Gieraltowitz;
7. Hauer Karl Kulik zu Königshütte;
8. Oberhauer Ferdinand Rubin zu Zabrze Süd;
9. Markenaufseher Anton Schefczyk zu Neuheibut;
10. Aufseher Karl Wallach zu Zabrze Süd;

c) zweite Ersatzmänner:

1. Bergwerksdirektor Karl Besser aus Balenke;
2. Generaldirektor Julius Hochgesand zu Zabrze;
3. Bergwerksdirektor Jedor Jolisch zu Borzowert;
4. Generaldirektor Rudolf Wachsmann zu Emma-grube;
5. Regierungsrat a. D. Alexander Wulff aus Carlschhof bei Tarnowitz;
6. Hauer Konstantin Polczek zu Ruda;
7. Aufseher Josef Giziella zu Königshütte;
8. Wagenstößer Apollonius Gralla zu Zaborze;
9. Hauer Theodor Stibka zu Zaborze;
10. Vorarbeiter Paul Teschner zu Hüttendorf bei Malapane.

Tarnowitz, den 12. November 1908.

Der Vorstand
des Oberschlesischen Knappschaftsvereins.

891.

Biehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kreis Neustadt: Bestand des Gärtners Josef Biechajek in Moskau.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Bestand des Hausbesizers Johann Salowiezki in Kunzendorf.
Erlöschen:

Backsteinblattern. Kreis Oppeln: Schweinebestand des Bäckermeisters Hugo Fuhrmann in Carlsruhe.

892.

Personalnachrichten

der Regierung in Oppeln.

Ordensverleihungen.

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Direktor der von Grottoński'schen Erziehungsanstalt Theodor Jurok in Lublin;

der Königlich Preussischen Kronenorden IV. Klasse dem Eisenbahngütervorsteher a. D. Franz Stussig

zu Rattowitz, dem bisherigen Brauereidirektor Eugen Moniac in Tichau, Kreis Pleß;
die Rote Kreuzmedaille III. Klasse dem Rektor Emil Rutsche in Saurahütte, dem Labemeister Edmund Niesel in Königschütte, der verw. Frau Steuerinspektor Verta Kreuzsner, geb. Engel, in Leobschütz, der Frau Kommerzienrat Emilie Fraenkel in Neustadt OS., der Frau Herzogin von Ratibor auf Schloß Randen;

das Allgemeine Ehrenzeichen den pens. Eisenbahnlokomotivführern Karl Poinitz zu Gleiwitz und Josef Schwarz zu Ratibor, dem pens. Eisenbahn Telegraphisten Hugo Jotemantel zu Gleiwitz, dem pens. Eisenbahnpackmeister Robert Böhm zu Rattowitz, dem pens. Eisenbahnbremser Anton Nawrath zu Oppeln, dem Eisenbahnkupferschmied Josef Hillinger zu Gleiwitz, dem bisherigen Eisenbahnretiradenwärter Felix Golly zu Ruda, Kreis Zabrze, dem Wächter Mathias Neora zu Bobrownik, Kreis Tarnowitz, dem Tagearbeiter August Maschinski zu Tarnowitz, dem früheren 1. Puddler, jetzigen Badehausaufseher und Krankenkontrolleur Eduard Buschmann in Rattowitz, dem Schuhmachermeister Johann Raabe in Oppeln, dem Mehlausgeber Karl Rasmann in Meisse und dem Webermeister Albert Zacher in Ziegenhals, dem Bauerauszügler Franz Wodarz in Groß-Döbern, Kreis Oppeln, dem Schmiedeobermeister Josef Menzel in Friedland OS., dem pens. Gefangenaufseher Richard Boldt zu Tarnowitz, dem Gemeindevorsteher Karl Kowolik in Pniowitz, Kreis Tarnowitz, dem Holzklasterschläger Josef Dyas in Birkenatal, Kreis Rattowitz.

Ernannt: Regierungsekretär Kahl zum Forstfassenrendanten in Proskau.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmanns Louis Schlesinger in Lublinitz als unbesoldeter Rattmann für eine mit dem 26. 3. 1913 abschließende Amtsdauer, die Wahl des Fabrikbesitzers Salomon Wiener, des Holzkaufmanns Jedor Hüber, des Mühlenbesitzers Julius Fetzke und des Rechtsanwalts und Notars, Justizrats Gustav Hadrian in Rattowitz als unbesoldete Stadträte für eine mit dem 31. 12. 1914 abschließende Amtsdauer.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Karl Vanger aus Ratibor in Myslowitz (1. 4. 09), Karl Rembist aus Zabrze in Haatzsch, Kreis Ratibor, Paul Vortlik aus Chropaczow in Zabrze (1. 1. 09), Josef Przi-nitzky in Dobersdorf, Kreis Neustadt OS., Adolf Pus in Langenbrück, Kreis Neustadt OS., Franz Wierszwa aus Woszczysz, Kreis Pleß, in Radzionkau, Kreis Tarnowitz (1. 1. 09), Paul Eschape aus Gubrau in Kreuzburg OS. (1. 1. 09), Georg Kretschmer in Galschowitz, Kreis Rybnik, Max Apostel in Psaar, Kreis Lublinitz, Heinrich Ludwig in Wilschwa, Kreis Rybnik, Paul Türke aus Moschen in Szwade, Kreis Neustadt OS.

Lehrerinnen: Hedwig Gründel in Zawadzki, Kreis Groß-Strehlitz, Philomena Ehler in Golekowitz, Kreis Rybnik.

Erteilt: der Kindergärtnerin Elisabeth Kraus aus Gölitz, jetzt in Rattowitz, die widerrufliche Erlaubnis zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder bis zum 8. Lebensjahre in Familien im Regierungsbezirk Oppeln, dem Fräulein Katharina Drescher in Stolzmitz, Kreis Leobschütz, die widerrufliche Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Oppeln.